

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes (Kinderschutzgesetz)

A. Problem und Ziel

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder haben den Kinderschutz aufgrund der großen gesellschaftspolitischen Bedeutung zum zentralen Gegenstand ihrer Beratungen am 19. Dezember 2007 und 12. Juni 2008 gemacht. Ziel war es, Lücken im Kinderschutz zu identifizieren und Maßnahmen zur Stärkung des Kinderschutzes zu veranlassen. Im Rahmen der Konferenz am 12. Juni 2008 wurde der Beschluss gefasst, folgende gesetzlichen Regelungen für einen wirksameren Kinderschutz zügig umzusetzen, um identifizierte gesetzliche Lücken zu schließen:

1. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Abwägung der Schweigepflicht von Berufsgeheimnisträgern mit dem Kinderschutz soll eine bundeseinheitliche Rechtslage durch eine entsprechende gesetzliche Befugnisnorm außerhalb des Strafrechts geschaffen werden. Die Fachressorts von Bund und Ländern wurden gebeten, hierzu einen Regelungsvorschlag zu unterbreiten.
2. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung muss das Jugendamt die Pflicht wahrnehmen, das gefährdete Kind und in der Regel auch dessen persönliches Umfeld in Augenschein zu nehmen, um sich einen unmittelbaren Eindruck von Kind und Eltern zu verschaffen. Dies soll durch eine Novellierung des § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewährleistet werden. Im SGB VIII soll auch geregelt werden, dass beim Wohnortwechsel dem neuen Jugendamt alle für eine Gefährdungseinschätzung notwendigen Informationen über eine Familie übermittelt werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf beinhaltet daher

- gesetzliche Regelungen über die Zusammenarbeit im Kinderschutz, die insbesondere die Befugnisse bestimmter Berufsgruppen zur Datenweitergabe begründen;
- die Konkretisierung der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung durch eine Regelung zur Inaugenscheinnahme gefährdeter Kinder;
- die Übermittlung relevanter Daten bei einem Zuständigkeitswechsel des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch Umzug der Familie.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Kosten bei Wirtschaftsunternehmen entstehen nicht.

Die Ausführung des Gesetzes wird keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau haben.

F. Bürokratiekosten

Mit dem Entwurf werden für den Bereich Wirtschaft und Verwaltung drei neue Informationspflichten eingeführt. Dieses führt für den Bereich der Wirtschaft zu marginalen Bürokratiekosten. Gleichzeitig werden für die Verwaltung zusätzlich zwei neue Informationspflichten eingeführt. Für Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 25. März 2009

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes
(Kinderschutzgesetz)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRK ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 856. Sitzung am 6. März 2009 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes (Kinderschutzgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz über die Zusammenarbeit im Kinderschutz (KiSchZusG)**
- Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch**
- Artikel 3 Inkrafttreten**

Artikel 1

Gesetz über die Zusammenarbeit im Kinderschutz (KiSchZusG)

§ 1

Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche gesund aufwachsen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung gefördert wird.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Die Bestimmungen über die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 2

Beratung und Weitergabe von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden Personen, die einer Schweige- oder Geheimhaltungspflicht im Sinne des § 203 des Strafgesetzbuchs unterliegen, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt und ist eine genauere Einschätzung der Gefährdung nicht möglich oder reichen die eigenen fachlichen Mittel zur Abwendung der Gefährdung nicht aus, so sollen sie mit den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und soweit erforderlich

bei ihnen auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 sind befugt, zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung oder der erforderlichen und geeigneten Hilfen eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen und die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln. Vor einer Übermittlung an die insoweit erfahrene Fachkraft sind die Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

(3) Ist ein Tätigwerden erforderlich, um eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen oder eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, und sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, so sind die in Absatz 1 genannten Personen befugt, dem Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

§ 3

Weitergabe von Informationen durch andere Berufsgruppen bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden Personen, die beruflich mit der Ausbildung, Erziehung oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen außerhalb von Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betraut sind, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so haben sie die Personensorgeberechtigten über ihre Erkenntnisse zu informieren, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 sind befugt, zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen und die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln. Vor einer Übermittlung an die insoweit erfahrene Fachkraft sind die Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

(3) Ist ein Tätigwerden erforderlich, um eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen oder eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, und sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage hieran mitzuwirken, so sind die in Absatz 1 genannten Personen befugt, dem Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(4) Die Mitteilungspflichten und -befugnisse der Angehörigen der Polizei, der Staatsanwaltschaften und der Gerichte

richten sich nach den für sie geltenden speziellen Vorschriften.

Artikel 2

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und in der Regel auch seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Bei der Gefährdungseinschätzung ist eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen. In die Vereinbarung ist insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte

1. bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und
2. das Jugendamt informieren, falls die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken oder die erforderlichen Hilfen in Anspruch zu nehmen.“

2. § 72a wird wie folgt gefasst:

„§ 72a

Nachweis der persönlichen Eignung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von

den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Absatz 1 beschäftigen.

(3) Soweit für die Erteilung einer Erlaubnis nach den §§ 43, 44, 45 und 54 der Nachweis der persönlichen Eignung erforderlich ist, soll sich die zuständige Behörde von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.“

3. § 86c wird wie folgt gefasst:

„§ 86c

Fortdauernde Leistungsverpflichtung beim Zuständigkeitswechsel

(1) Wechselt die örtliche Zuständigkeit, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die Daten, die für die Hilfestellung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblich sind, zu übermitteln. Der nunmehr zuständige örtliche Träger hat die Leistung unverzüglich fortzusetzen. Werden Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 unterliegen, fortgesetzt, so ist ein Übergabegespräch zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen oder des jungen Volljährigen zu führen.

(3) Sind einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen nach § 86 oder § 86b zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Dafür ist ein Übergabegespräch zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger zu führen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen sind, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Vor dem Hintergrund eklatanter Einzelfälle von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung haben Bund, Länder und Kommunen in den letzten Jahren ihre Anstrengungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen verstärkt. So ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) konkretisiert und strukturiert worden.

In mehreren Bundesländern sind Kinderschutzgesetze auf den Weg gebracht und mit dem Ziel beschlossen worden, die verschiedenen Akteure, die mit der Förderung der Entwicklung und dem Schutz von Kindern befasst sind, besser miteinander zu vernetzen sowie die Verbindlichkeit der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen zu erhöhen.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder haben den Kinderschutz aufgrund der großen gesellschaftspolitischen Bedeutung zum zentralen Gegenstand ihrer Beratungen am 19. Dezember 2007 und 12. Juni 2008 mit dem Ziel gemacht, Lücken im Kinderschutz zu identifizieren und Maßnahmen zur Stärkung des Kinderschutzes zu veranlassen.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder haben auf ihrer Konferenz am 12. Juni 2008 in Würdigung der bereits erfolgten Umsetzungen den Beschluss gefasst, dass folgende gesetzliche Regelungen für einen wirksamen Kinderschutz zügig umgesetzt werden sollen, um identifizierte gesetzliche Lücken zu schließen:

1. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Abwägung der Schweigepflicht von Berufsgeheimnisträgern mit dem Kinderschutz soll eine bundeseinheitliche Rechtslage durch eine entsprechende gesetzliche Befugnisnorm außerhalb des Strafrechts geschaffen werden. Die Fachressorts von Bund und Ländern wurden gebeten, hierzu einen Regelungsvorschlag zu unterbreiten.
2. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung muss das Jugendamt die Pflicht wahrnehmen, das gefährdete Kind und in der Regel auch dessen persönliches Umfeld in Augenschein zu nehmen, um sich einen unmittelbaren Eindruck von Kind und Eltern zu verschaffen. Dies soll durch eine Novellierung des § 8a SGB VIII gewährleistet werden. Im SGB VIII soll auch geregelt werden, dass beim Wohnortwechsel dem neuen Jugendamt alle für eine Gefährdungseinschätzung notwendigen Informationen über eine Familie übermittelt werden.

Dieser Auftrag soll im Rahmen dieses Gesetzes umgesetzt werden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes beruht auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 des Grundgesetzes (GG). Die vorgeschlagenen Regelungen enthalten eine Konkretisierung und Ergänzung der staatlichen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, wie sie insbesondere im Achten Buch Sozialgesetzbuch enthalten sind.

Die Regelungen sind zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet erforderlich (Artikel 72 Abs. 2 GG). Eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene würde hier zu einer Rechtzersplitterung mit problematischen Folgen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen führen. Eine unterschiedliche rechtliche Behandlung desselben Lebenssachverhalts in den Ländern würde insbesondere bei der häufig auch länderüberschreitenden Kooperation in Kinderschutzfällen von Jugendämtern, Gerichten und Angehörigen von Berufen, die in Kontakt zu Kindern stehen, zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. So kommt es gerade in den Grenzregionen, besonders im Umland der Stadtstaaten, häufig vor, dass Erkenntnisse über eine Kindeswohlgefährdung bei Personen und Einrichtungen vorliegen, die sich nicht am Wohnort der Eltern befinden, sondern in dem benachbarten Land. Hier dürfen nicht unterschiedliche Verfahrensvorgaben zu Unsicherheiten und damit zu einer Schwächung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen führen. Darüber hinaus darf nicht durch unterschiedliches Recht der Anreiz für Eltern verstärkt werden, den Kinderschutz durch einen Umzug von Bundesland zu Bundesland zu erschweren. Vor diesem Hintergrund sind unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern im Hinblick auf den Schutz der Kinder vor Gefährdungen nicht hinnehmbar. Eine erhebliche Rechtsunsicherheit im Kinderschutz kann sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden (vgl. BVerfGE 106, 62, 148 f.).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Zusammenarbeit im Kinderschutz – KiSchZusG)

Zu § 1 (Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift betont die Zielrichtung des Gesetzes mit Blick auf die rechtliche Stellung von Kindern und Jugendlichen als Grundrechtsträger (Artikel 1, 2 GG).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift verweist auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben in Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG (elterliches Erziehungsrecht und elterliche Erziehungsverantwortung) und Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG (Staatliches Wächteramt) als Ausgangspunkte für die Ausgestaltung des staatlichen Schutzauftrags.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift beschreibt die Modalitäten des staatlichen Wächteramts als Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr unter Bindung an die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Das staatliche Wächteramt setzt bereits auf der Ebene der primären Prävention durch allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung der elterlichen Erziehungs-kompetenz ein, hält darüber hinaus spezifische Hilfen für Familien und Kinder in spezifischen Risikolagen bereit und sieht schließlich Maßnahmen zur Abwendung einer (bereits eingetretenen) Gefährdung des Kindeswohls vor. Auch an

dieser Gefährdungsschwelle genießen unterstützende Maßnahmen Vorrang vor eingreifenden Maßnahmen, die das Elternrecht beschneiden, soweit hierdurch die (weitere) Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen wirkungsvoll abgewendet werden kann.

Der Begriff der Gefährdung des Kindeswohls hat in diesem Gesetz die gleiche Bedeutung wie in § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und § 8a SGB VIII. Es wurde von einer Konkretisierung des Begriffs Kindeswohlgefährdung im Hinblick auf delinquente Kinder und Jugendliche abgesehen. Wiederholte schwerwiegende Verstöße gegen Strafgesetze oder Anzeichen einer Betäubungsmittelabhängigkeit sind auch ohne ausdrückliche gesetzliche Klarstellung Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung. Schwerwiegende Straftaten können insbesondere Ausdruck einer drohenden Verwahrlosung des Kindes sein (vgl. BVerfGE 107, 104, 118). Dem ist der Gesetzgeber in der Neufassung des § 1666 BGB mit dem Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls gefolgt.

Satz 2 verweist auf die Modalitäten des in § 8a SGB VIII geregelten Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung.

Zu § 2 (Beratung und Weitergabe von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung)

Die Vorschrift enthält eine bundeseinheitliche Regelung zur Beratung und Weitergabe von Informationen bei Kindeswohlgefährdung durch Geheimnisträger und stellt damit einen Schwerpunkt des Gesetzentwurfs dar.

Im Hinblick auf die vorrangige elterliche Erziehungsverantwortung und den Primat der elterlichen Gefahrabwendung stellt die Vorschrift die Verpflichtung zur Beratung der (personensorgeberechtigten) Eltern und zur Motivation für die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen in den Vordergrund (Absatz 1), bestimmt aber im Interesse eines aktiven Kinderschutzes auch die Voraussetzungen, unter denen die Adressaten befugt sind, Informationen an das Jugendamt weiterzugeben (Absatz 3).

Da die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall sehr schwierig und komplex sein kann und zudem nicht zu den typischen Aufgaben vieler Angehöriger der unter die Norm fallenden Berufsgruppen zählt, eröffnet Absatz 2 die Möglichkeit, eine insoweit erfahrene Fachkraft aus dem eigenen Arbeitsbereich (intern) oder aus einer auf solche Aufgaben spezialisierten Einrichtung (z. B. Kinderschutzzentrum) hinzuzuziehen. Zu diesem Zweck dürfen auch Daten in anonymisierter oder pseudonymisierter Form übermittelt werden. Sinn dieser Übermittlung ist die Einbeziehung fachlicher Expertise zur Gefährdungseinschätzung im Einzelfall, nicht hingegen der Austausch von Daten unter Berufsgeheimnisträgern zur Sammlung von Verdachtsmomenten.

Die Vorschrift knüpft an die strafbewehrte Schweigepflicht von Berufsgeheimnisträgern (§ 203 des Strafgesetzbuchs (StGB)) an. Mit Strafe bedroht ist nach dieser Vorschrift die unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen durch Angehörige verschiedener Berufsgruppen. Dazu zählt u. a. die Weitergabe von Ergebnissen einer ärztlichen Untersuchung ohne Einwilligung des Patienten bzw. dessen gesetzlichen Vertreters (an das Jugendamt). Die Weitergabe ist jedoch

nicht rechtswidrig, wenn bei einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben der Schutz des Kindes das Interesse an der Geheimhaltung der Informationen wesentlich überwiegt (§ 34 StGB). So handelt etwa der Arzt nicht rechtswidrig, wenn er in einer akuten Gefährdungssituation das Jugendamt informiert. Die Rechtmäßigkeit der Weitergabe von Informationen ergibt sich damit u. a. erst aus einer Interessenabwägung, die eine Durchbrechung der Schweigepflicht rechtfertigt. Diese Konstruktion führt in der Praxis zu Anwendungsschwierigkeiten und Unsicherheiten.

Schwerpunkt der Regelung ist deshalb die Schaffung einer ausdrücklichen Befugnisnorm für die Weitergabe von Geheimnissen, um der Praxis größere Handlungssicherheit zu vermitteln. Personen, die von dieser Norm Gebrauch machen, handeln nicht mehr unbefugt i. S. d. § 203 Abs. 1 StGB.

Adressatinnen und Adressaten der Regelung sind die Personen, die einer Schweige- oder Geheimhaltungspflicht im Sinne des § 203 StGB unterliegen. Der weite persönliche Anwendungsbereich wird in der Praxis dadurch begrenzt, dass nur Angehörige einiger spezifischer Berufsgruppen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen.

Zu § 3 (Weitergabe von Informationen durch andere Berufsgruppen bei Kindeswohlgefährdung)

Die Vorschrift statuiert Informationspflichten für andere Berufsgruppen, die nicht zu den Geheimnisträgern zählen, und ergänzt damit die Regelung in § 3. Der persönliche Anwendungsbereich von § 3 umfasst Personen, die eine entgeltliche haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit ausüben und in diesem Rahmen mit der Ausbildung, Erziehung oder Betreuung von Minderjährigen betraut sind.

Zu den in Absatz 1 adressierten Personen zählen insbesondere Lehrerinnen und Lehrer in den verschiedenen staatlich und privat geführten Schulen, Personen, die im Rahmen der Berufsausbildung Jugendlicher tätig sind, sowie Personen, die mit der Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit geistigen oder körperlichen Behinderungen betraut und daher nicht in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, sondern der Sozialhilfe tätig sind. Der Systematik von § 2 entsprechend haben sie die primäre Pflicht, über ihre Erkenntnisse in Bezug auf gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung den Personensorgeberechtigten zu informieren und erst, wenn dieser Kontakt nicht Erfolg versprechend erscheint, die Befugnis, das Jugendamt zu informieren (Absatz 3).

Analog zu den Regelungen in § 2 für Berufsgeheimnisträger eröffnet Absatz 2 auch für die in Absatz 1 genannten Berufsgruppen die Befugnis, zur Gefährdungseinschätzung fachliche Expertise einzuholen.

Absatz 4 verweist auf die der Polizei, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten obliegenden Aufgaben und Befugnisse zur Information des Jugendamtes über Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen und ergänzt insoweit § 81 Nr. 7 und 8 SGB VIII. Für Polizeibehörden gelten insoweit die Regelungen des Bundes- oder Landesrechts, die die Übermittlung polizeilicher Daten an andere öffentliche Stellen regeln.

Gemäß § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, § 17 Nr. 1, 4 und 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) haben Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften die Möglichkeit, öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder personenbezogene Daten zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben zu übermitteln, sofern dies zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Minderjähriger oder für die Unter-
sagung der Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen erforderlich ist und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht überwiegen. § 35a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) verpflichtet die Gerichte und Behörden, dem Familiengericht personenbezogene Daten zu übermitteln, wenn deren Kenntnis aus ihrer Sicht für familiengerichtliche Maßnahmen (etwa zum Schutz eines Kindes) erforderlich ist und keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen überwiegen. § 22a des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), das am 1. September 2009 das FGG ablöst, schreibt diese Regelung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Kinderschutz fort (Bundestagsdrucksache 16/9733, S. 30, 288). Nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass insbesondere erhebliche Straftaten eines Jugendlichen Gefährdungen seines Wohls indizieren können, verlangt außerdem § 70 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) die Mitteilung der Einleitung und des Ausgangs eines Jugendstrafverfahrens an die – ohnehin möglichst frühzeitig einzubeziehende (vgl. § 38 Abs. 3 Satz 2 JGG) – Jugendgerichtshilfe sowie in geeigneten Fällen an Vormundschaftsgericht, Familiengericht und Schule. Bei Heranwachsenden ist gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 JGG die Jugendgerichtshilfe und in geeigneten Fällen die Schule zu unterrichten. Zudem bestehen für die Heranziehung der Jugendgerichtshilfe in Haftsachen besondere Regelungen (vgl. § 72a JGG). Untergesetzlich konkretisieren die Anordnungen über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) und in Zivilsachen (MiZi) die vorgenannten Übermittlungsbefugnisse, indem dort entsprechende Übermittlungspflichten vorgesehen sind.

Zu Artikel 2 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 8a)

Die Einfügung von § 8a SGB VIII im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes hat nach Erkenntnissen aus der Praxis zu einer Qualifizierung der Arbeit in den Jugendämtern geführt. Die bekannt gewordenen Einzelfälle schwerwiegender Kindeswohlgefährdung und ihre Aufarbeitung weisen jedoch auf Defizite bei der Umsetzung der Regelung sowie bei der Vernetzung mit anderen Diensten und Systemen für einen erfolgreichen Kinderschutz hin. Insbesondere das Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung und die dazu erforderlichen Schritte (wie zum Beispiel Hausbesuche, Erkundigungen) sind nur ansatzweise geregelt, so dass diesbezüglich Unsicherheiten bestehen.

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 Satz 2 wird deshalb klargestellt, dass sich das Jugendamt im Rahmen der Gefährdungseinschätzung einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind (§ 7 Abs. 1 Nr. 1: bis

zur Vollendung des 14. Lebensjahres) und in der Regel auch von dessen persönlicher Umgebung zu verschaffen hat. Diese Regelverpflichtung trifft das Jugendamt insbesondere im Hinblick auf die Einschätzung der Gefährdung bei Säuglingen und Kleinkindern.

Durch die Erweiterung von Satz 2 wird sichergestellt, dass das Jugendamt in den Fällen, in denen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung festgestellt worden sind, nicht nur die Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen in die weitere Gefährdungseinschätzung einbezieht, sondern sich tatsächlich mittels eines Hausbesuches einen unmittelbaren Eindruck von dem betreffenden Kind und seiner persönlichen Umgebung verschafft. Dazu zählt insbesondere die Einschätzung des körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes des Kindes. Unter „persönlicher Umgebung“ werden sowohl die Wohnverhältnisse des Kindes als auch das Verhalten des Kindes in der ihm vertrauten Umgebung verstanden. Die Auswertung bekannter Einzelfälle von Kindeswohlgefährdung hat gezeigt, dass sich Fachkräfte auf die Aussagen der Eltern verlassen haben oder Angehörigen die Einschätzung von Risiko und Ausmaß der Kindeswohlgefährdung abverlangt haben, ohne das betroffene Kind oder den betroffenen Jugendlichen in den Blick zu nehmen. Auch die Regelverpflichtung zum Hausbesuch muss immer im Zusammenhang mit dem Zweck gesehen werden, das Kind wirksam zu schützen. Es kann daher im Einzelfall insbesondere zur Vermeidung einer Eskalation der Gefährdung (z. B. bei Verdacht auf Anwendung von Gewalt, insbesondere auch sexueller Gewalt) geboten sein, zum Schutz des Kindes die notwendigen Informationen als Grundlage für die Gefährdungseinschätzung auf anderem Weg einzuholen.

Mit der Regelpflicht zum Hausbesuch ist keine Befugnis zur Durchsuchung oder zu Eingriffen und Beschränkungen des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) verbunden. Die Erfüllung der Regelpflicht zum Hausbesuch setzt deshalb auf der Seite des Wohnungsinhabers die Bereitschaft voraus, den Zutritt zu gewähren. Bei Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder Jugendlichen ist (zusätzlich) die Polizei einzuschalten (Absatz 4).

Zu Buchstabe b

Nach der geltenden Fassung von Absatz 2 ist Gegenstand der Vereinbarung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, den Schutzauftrag „in entsprechender Weise“ wahrzunehmen. Ziel der Regelung war es, die sich aus den privatrechtlichen Vereinbarungen mit den Eltern ergebenden Schutzpflichten zu konkretisieren und mit dem Schutzauftrag des Jugendamtes zu verknüpfen. Die durch die Formulierung „Wahrnehmung des Schutzauftrags in entsprechender Weise“ bereits eingetretenen Unsicherheiten im Hinblick auf die Wahrnehmung des Schutzauftrags in den Einrichtungen und Diensten würden angesichts der neu geregelten Regelverpflichtung des öffentlichen Trägers zum Hausbesuch weiter verschärft.

Mit der Neuformulierung werden die Bezugnahme auf die Art und Weise der Wahrnehmung des Schutzauftrags in Absatz 1 aufgegeben und stattdessen der spezifische Schutzauftrag der Einrichtungen und Dienste in Absatz 2 eigenständig geregelt (Satz 1 bis 3). Darüber hinaus werden in Satz 4 die Voraussetzungen für die Information des Jugendamtes präzi-

siert. Die bisherige Formulierung sah eine Informationspflicht nur für den Fall vor, dass die angenommenen Hilfen nicht ausreichen. In der Praxis wird die Informationspflicht aber bereits dann ausgelöst, wenn die (personensorgeberechtigten) Eltern die Mitwirkung an der Gefährdungseinschätzung verweigern oder die erforderlichen Hilfen nicht in Anspruch nehmen.

Zu Nummer 2 (§ 72a)

Die zuletzt durch das Kinderförderungsgesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) geänderte Vorschrift enthält die notwendigen Folgeänderungen im Hinblick auf die zeitgleich mit der Verabschiedung dieses Gesetzes vorgesehene Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (Absatz 1) und erstreckt das in Absatz 1 vorgesehene Verfahren zum Nachweis der persönlichen Eignung auch auf die Erlaubnisvorbehalte im SGB VIII, die u. a. an die Eignung von Personen für eine erzieherische Tätigkeit anknüpfen (Absatz 3). Aus systematischen Gründen wurde der Regelungsinhalt auf drei Absätze aufgeteilt.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht den Sätzen 1 und 2 a. F. Satz 2 berücksichtigt die Einführung von § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) (erweitertes Führungszeugnis).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht Satz 3 a. F.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift stellt sicher, dass das Verfahren zur Feststellung der persönlichen Eignung nach Absatz 1 auch bei der Erteilung der Erlaubnis zur Tagespflege (§ 43), zur Vollzeitpflege (§ 44), zum Betrieb einer Einrichtung (§ 45) sowie zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54) Anwendung findet.

Zu Nummer 3 (§ 86c)

Durch die Anfügung der Absätze 2 und 3 wird die Regelung zur Leistungspflicht bei Zuständigkeitswechsel präzisiert und erweitert. Da weder das SGB VIII Regelungen zum Verfahren bei einer Fallübergabe enthält noch in der Praxis bundeseinheitliche Standards zur Fallübergabe bei einem Zuständigkeitswechsel entwickelt worden sind, entscheiden die jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Art und Weise der Übergabe in eigener Verantwortung.

Die beim Zuständigkeitswechsel erforderliche Fallübergabe birgt jedoch Risiken für die Kontinuität des Hilfeprozesses und die damit verbundene Zielerreichung. Dies gilt insbesondere, wenn es um die Fortsetzung von Leistungen der Hilfe zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII), der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII), der gemeinsamen Unterbringung von Elternteil und Kind in einer betreuten Wohnform (§ 19 SGB VIII) oder um die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) geht – also um Leistungen bzw. Verfahrensschritte, die eine enge und kontinuierliche Kooperation aller Verfahrensbeteiligten erfordern. Diese Risiken sollen durch eine qualifizierte Fallübergabe gemindert werden. Insbesondere in Kinderschutzfällen müssen gesetzliche Regelungen dafür Sorge tragen, dass die Erkenntnisse des

bisher zuständigen Jugendamtes nicht durch den Zuständigkeitswechsel verloren gehen.

Die notwendigen Befugnisse zur Erhebung und zur Weitergabe von Daten sind in den §§ 62, 64, 65 SGB VIII und § 76 Abs. 1 SGB X geregelt.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält den Text des bisherigen § 86c SGB VIII.

Zu Absatz 2

Satz 1 verpflichtet zur Weitergabe der Informationen, die für die Gewährung und Erbringung der Leistung sowie für den Wechsel der Zuständigkeit maßgeblich sind. Aus der Praxis ist bekannt, dass häufig zwar die Tatsache des Zuständigkeitswechsels mitgeteilt wird, der nunmehr zuständige Träger aber nicht immer die erforderlichen Informationen zu den Umständen erhält, die die Grundlage für den Wechsel der Zuständigkeit bilden und den Hilfebedarf begründen. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der nunmehr zuständige örtliche Träger sowohl den Zuständigkeitswechsel als auch den Hilfebedarf überprüfen darf. Eine gelingende Kooperation zwischen dem bisher und dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger zur Fallübergabe beginnt daher mit Übergabe derjenigen Daten, die dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger diese Prüfung auch ermöglichen. Die Regelung eröffnet der zuständigen Fachkraft im Jugendamt einen Beurteilungsspielraum zur Frage, welche Daten im Einzelfall maßgeblich sind. Da eine Jugendhilfeleistung immer stark an dem Bedarf und den Besonderheiten des Einzelfalles ausgerichtet ist, verbietet sich in diesem Zusammenhang eine pauschale Aufzählung übermittlungsrelevanter Daten. Vielmehr ist in Übereinstimmung mit der datenschutzrechtlichen Befugnis zu prüfen, welche Daten übermittelt werden sollen und können.

Satz 2 verpflichtet den nunmehr zuständigen örtlichen Träger zur unverzüglichen Fortsetzung der Leistung, die in Absatz 1 zunächst nur vorausgesetzt wird. Dabei ist die Fortsetzung der Leistung nicht als Pflicht zur Gewährung misszuverstehen. Der örtliche Träger übernimmt mit der Fortsetzung den Fall und kann ggf. auf Grundlage seiner Erkenntnisse und fachlichen Einschätzung auch eine Änderung der Hilfe im Einzelfall für erforderlich halten und dementsprechend umsetzen.

Satz 3 verpflichtet zu einem Übergabegespräch bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 unterliegen. Ein persönliches Gespräch wird allerdings nicht verlangt, so dass die Pflicht auch fernmündlich erfüllt werden kann. Da das Gespräch vor allem der Qualifizierung des Hilfeprozesses dient, sind die Personensorgeberechtigten, das Kind oder der Jugendliche oder der junge Volljährige zu beteiligen (arg. § 36).

Zu Absatz 3

Die Vorschrift verpflichtet zur Übermittlung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung an den nach § 86 oder § 86b zuständigen örtlichen Träger. Insbesondere ein Wohnorts- und/oder Zuständigkeitswechsel darf nicht dazu führen, dass die vorhandenen Kenntnisse über die Gefährdungssituation eines Kindes verloren gehen und auf diese Weise ein rechtzeitiges Tätigwerden zu seinem Schutz verhindert wird.

Die Weitergabe von Daten ist aber über die in Absatz 2 genannten Fälle des Zuständigkeitswechsels hinaus auch und vor allem in den Fällen erforderlich, in denen einem örtlichen Träger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen bekannt sind, der nicht für die Gewährung von Leistungen nach § 86 oder § 86b zuständig ist. Wenn gleich für die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung keine eigene örtliche Zuständigkeit geregelt ist, da grundsätzlich derjenige Träger zum Handeln verpflichtet ist, dem die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, so kann der erforderliche Kontakt mit der Familie nur in räumlicher Nähe zu ihr hergestellt werden. Aus diesem Grund soll verbindlich geregelt werden, dass dem für die Leistungsgewährung zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe die gewichtigen Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung mitzuteilen sind, damit dieser den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a wahrnehmen kann.

Die Kontaktaufnahme mit dem nach § 86 zuständigen Träger hat unter strikter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

Daher ist zu beachten, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung aus Meldungen oder auch aus unmittelbaren Erkenntnissen im Zusammenhang mit der Gewährung und Erbringung von Leistungen in der Vergangenheit oder einer abgebrochenen oder abgeschlossenen Gefährdungseinschätzung gewonnen worden sein können. Die Befugnis, die jeweiligen Daten weiterzugeben, richtet sich daher nach unterschiedlichen Normen. Grundsätzlich ist die Übermittlung nach § 64 Abs. 1 SGB VIII zulässig, wenn die Daten zur Wahrnehmung des Schutzauftrags erhoben und hierfür auch weitergegeben werden. Handelt es sich jedoch um anvertraute Daten – was in diesem

sensiblen Bereich häufig der Fall ist –, so richtet sich die Befugnis zur Datenübermittlung an das zuständige Jugendamt nach § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII. Die Weitergabe ist demnach zulässig, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind. Wurden die Daten von einer Person zugänglich gemacht, die der Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliegt, so müssen die Voraussetzungen nach § 76 Abs. 1 SGB X gegeben sein. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Weitergabe an den für die Leistungsgewährung zuständigen örtlichen Träger nur befugt, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die für die rechtmäßige Übermittlung durch die der Schweigepflicht unterliegende Person maßgeblich waren. Erfolgte eine Übermittlung nach § 2 Abs. 2 des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG), so muss folglich auch aus Sicht der Fachkraft das unmittelbare Tätigwerden eines anderen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich sein, um eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen oder eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden.

Damit liegen in aller Regel die Voraussetzungen dafür vor, die sowohl die Person, die der Schweigepflicht unterliegt, als auch die zuständige Fachkraft im Jugendamt zu einer zulässigen Weitergabe der Daten befugen. Im Hinblick auf den prozessualen und diskursiven Charakter der Gefährdungseinschätzung ist zur Mitteilung der Daten ein Übergabegespräch erforderlich, in das die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen sind, solange der Schutz des Kindes oder des Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt ist.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Entwurf werden für den Bereich Wirtschaft und Verwaltung drei neue Informationspflichten eingeführt. Dieses führt für den Bereich der Wirtschaft zu marginalen Bürokratiekosten. Gleichzeitig werden für die Verwaltung zusätzlich zwei neue Informationspflichten eingeführt. Für Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 856. Sitzung am 6. März 2009 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Initiative der Bundesregierung, notwendige Regelungen zur Verbesserung des Kinderschutzes in einem Kinderschutzgesetz zusammenzuführen.

2. **Zu Artikel 1** (§ 2 Absatz 3 Halbsatz 1 und § 3 Absatz 3 Halbsatz 1 KiSchZusG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 2 Absatz 3 Halbsatz 1 sind die Wörter „gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“ durch die Wörter „dafür erforderlichen personenbezogenen Daten“ zu ersetzen.
- b) In § 3 Absatz 3 Halbsatz 1 sind die Wörter „gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“ durch die Wörter „dafür erforderlichen personenbezogenen Daten“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung und der aus datenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Beschränkung auf die erforderlichen Informationen.

Der Begriff der personenbezogenen Daten ist im Bundesdatenschutzgesetz definiert (§ 3 Absatz 1 BDSG). Danach sind dies Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

Der im Entwurf verwendete Begriff der „gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“ ist für die Mitteilung an das Jugendamt missverständlich. Denn zum einen benötigen die Jugendämter für eine Gefährdungseinschätzung oder für Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht nur die gewichtigen Anhaltspunkte, die für eine Gefährdung des Wohls bekannt geworden sind, sondern auch persönliche Angaben wie Namen, Geburtstag und Anschrift des Kindes oder Jugendlichen. Zum anderen ist eine Weiterleitung personenbezogener Daten aus datenschutzrechtlichen Gründen auf den für den Zweck erforderlichen Umfang zu beschränken.

3. **Zu Artikel 1** (§ 2 Absatz 4 – neu – KiSchZusG)

In Artikel 1 ist § 2 folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.“

Begründung

In mehreren Ländern – u. a. in Bayern (Artikel 14 Absatz 6 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes) – existiert bereits eine gesetzliche Pflicht, wonach die in Absatz 1 genannten Personen nicht nur befugt, sondern verpflichtet sind, dem Jugendamt entsprechende Anhaltspunkte mitzuteilen. Nur eine solche Regelung wird dem in

der Begründung angesprochenen „aktiven Kinderschutz“ gerecht und schafft die dringend erforderliche Rechtssicherheit. Durch den angefügten Absatz wird klargestellt, dass weitergehendes Landesrecht die entsprechenden bundesrechtlichen Regelungen insoweit ergänzen kann.

4. **Zu Artikel 1** (§ 3 KiSchZusG)

Der Bundesrat hält die Regelungen des Artikels 1 § 3 des Gesetzentwurfs – soweit sie die Lehrerinnen und Lehrer betreffen – für nicht verfassungskonform. Für die Bildung sind die Länder zuständig, die auch in der großen Mehrheit bereits deutlich weitergehende Regelungen in ihren Schulgesetzen beschlossen haben. Hier greift der Gesetzentwurf auch inhaltlich zu kurz.

5. **Zu Artikel 1a – neu** – (§ 20e – neu – und Inhaltsübersicht SGB V)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

„Artikel 1a

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Im Fünften Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach § 20d folgender Paragraph eingefügt:

„§ 20e

Primäre Prävention durch regionale Netzwerke

(1) Die Krankenkassen fördern im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen in den Ländern und Kommunen unbeschadet der Aufgaben Anderer gemeinsam und einheitlich regionale Netzwerke, die sich die primäre Prävention bei Kindern zum Ziel gesetzt haben.

Zu den Leistungen dieser Netzwerke gehören unterstützende und entlastende Leistungen, die auch von qualifizierten ehrenamtlich tätigen Personen zugunsten von Schwangeren, Müttern und Familien erbracht werden. Voraussetzung der Förderung ist, dass das lokale Netzwerk

1. mit den für Kindergesundheit und Kindeswohl zuständigen Stellen in der Region zusammenarbeitet,
2. unter der fachlichen Verantwortung einer für Kindergesundheit fachlich qualifizierten Person steht.

Das regionale Netzwerk stellt die Gewinnung, Schulung, Koordination und Unterstützung der ehrenamtlich tätigen Personen, die Leistungen nach Satz 2 erbringen, sicher.

(2) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen beschließt unter Einbeziehung unabhängigen Sachverständigen Grundsätze zu den Inhalten der Förderung von regionalen Netzwerken. Zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 schließen die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen des Landes gemeinsam Rahmenvereinbarungen mit den in den Ländern

dafür zuständigen Stellen. Die Förderung der Krankenkassen erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der Kosten für Leistungen nach Absatz 1 Satz 2.“

Als Folge ist

in der Inhaltsübersicht nach der Angabe zu Artikel 1 die Angabe „Artikel 1a Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ einzufügen.

Begründung

Während der letzten Jahre haben sich in allen Ländern regionale Netzwerke gebildet, die mit unterschiedlichen Schwerpunkten und nicht selten ohne gesicherte finanzielle Absicherung der Verbesserung der Kindergesundheit und der Sicherung des Kindeswohls dienen. In einigen dieser Netzwerke leisten gut geschulte ehrenamtlich tätige Personen einen wesentlichen Beitrag zur Unterstützung und Entlastung von Schwangeren, Müttern und Familien. Insbesondere der präventive Hausbesuch in der Lebenswelt des Kindes ist ein sehr geeignetes Instrument, um die gesundheitliche Entwicklung von Kindern in den ersten Lebensjahren nachhaltig zu fördern. Durch diesen primärpräventiven, sozial nicht diskriminierenden Ansatz können auch Kindesgefährdungen vermieden bzw. frühzeitig erkannt werden.

Um diese präventiven Leistungen regionaler Netzwerke finanziell abzusichern und den Aufbau weiterer regionaler Netzwerke zur Förderung der Gesundheit und des Wohls von Kindern zu ermöglichen, ist eine gesetzliche Regelung im Fünften Buch Sozialgesetzbuch unerlässlich, welche die Krankenkassen zu einem angemessenen Zuschuss zu den von diesen Netzwerken erbrachten präventiven Leistungen verpflichtet. Durch diesen Zuschuss sollen insbesondere die professionelle Gewinnung, Schulung, Koordination und Unterstützung der ehrenamtlich tätigen Personen sichergestellt werden.

6. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 72a Absatz 2 und 3 SGB VIII)

In Artikel 2 Nummer 2 ist § 72a wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 sind nach dem Wort „Diensten“ die Wörter „sowie Vereinen im Sinne des § 54“ einzufügen.
- b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Soweit für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Beurteilung der persönlichen Eignung erforderlich ist, sollen sich die für die Erteilung einer Erlaubnis nach den §§ 43, 44, 45 und 54 zuständigen Behörden von den Tagespflegepersonen, Pflegepersonen, Trägern von Einrichtungen sowie Vereinen im Sinne des § 54 Führungszeugnisse nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Regelung beseitigt Unklarheiten hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 72a SGB VIII auf Vereinsvormundschaften. Diese werden in aller Regel von Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt und unterliegen dem Erlaubnisvorbehalt des § 54 Absatz 1 SGB VIII. Im Rahmen solcher Vormundschaften muss darauf vertraut wer-

den dürfen, dass die Kinder nicht von Mitarbeitern betreut werden, die den Anforderungen des § 72a SGB VIII nicht genügen.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen stellen zunächst klar, dass die Adressaten der jeweiligen Erlaubnis (der Entwurf spricht wenig präzise von „betroffenen Personen“) Führungszeugnisse vorlegen sollen. Nur dies ist sachgerecht und entspricht der Systematik und inhaltlichen Logik der §§ 72, 72a SGB VIII sowie der Erlaubnisvorbehalte des SGB VIII. Die Neufassung verdeutlicht weiter, dass nicht nur bei Erteilung der Erlaubnis Führungszeugnisse vorgelegt werden sollen, sondern immer, wenn im Rahmen des entsprechenden Verfahrens die persönliche Eignung zu prüfen ist. So können verbleibende Schutzlücken vermieden und ein aktiver Kinderschutz gestärkt werden.

7. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 72a Absatz 3 Satz 2 und 3 – neu – SGB VIII)

In Artikel 2 Nummer 2 sind § 72a Absatz 3 folgende Sätze anzufügen:

„Bestehende landesrechtliche Verfahrensregelungen zur Nachweisführung bleiben unberührt. Durch Landesrecht können abweichende Verfahrensregelungen zur geeigneten Nachweisführung getroffen werden.“

Begründung

Die vorgesehene Regelung des Bundes führt zu einer unverhältnismäßigen personellen Mehrbelastung der zuständigen Behörden der Länder sowie zu längeren Verfahrenszeiten und kollidiert mit bereits auf Länderebene getroffenen Regelungen zur geeigneten Nachweisführung. Durch die formulierte Öffnungsklausel sollen – bei Einvernehmen über die sachliche Gebotenheit der Nachweiserbringung – landesspezifische Verfahrensregelungen zugelassen werden.

8. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 86c Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 SGB VIII)

In Artikel 2 Nummer 3 ist § 86c wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 2 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Werden Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 unterliegen, fortgesetzt, so ist der notwendige Kinderschutz zwischen den beteiligten örtlichen Trägern durch ein geeignetes Übergabeverfahren verbindlich sicherzustellen.“

- b) Absatz 3 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die notwendige Datenübermittlung ist durch ein geeignetes Übergabeverfahren sicherzustellen.“

Begründung

Bei Zielkonsens über die Notwendigkeit eines verbindlichen Übergabeverfahrens sollte andererseits eine Überregulierung zu Form, Art, Ort und konkreten Beteiligungen sowie Ausnahmetatbeständen im Gesetz selbst unterbleiben. Die vorgeschlagene Änderung reicht materiell-rechtlich als bundesgesetzliche Verpflichtung aus, zumal die Ausgestaltung von Hilfeplangesprächen bereits in § 36 SGB VIII hinreichend geregelt ist.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung begrüßt die zustimmende Grundhaltung der Länder zu dem Gesetzentwurf. Sie sieht darin eine Bestätigung für die angemessene Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs der Länder vom 12. Juni 2008.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 – § 2 Abs. 3 Halbsatz 1 und § 3 Abs. 3 Halbsatz 1 KiSchZusG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass die Änderung jeweils an den beiden Handlungsalternativen („... um eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen oder eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden,“) anknüpft und auch die Mitwirkungspflicht der Personensorgeberechtigten entsprechend präzisiert wird.

Absatz 3 Halbsatz 1 sollte daher in den §§ 2 und 3 wie folgt lauten:

„(3) Ist ein Tätigwerden erforderlich, um eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen oder eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, und sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, an der Einschätzung oder der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken, so sind die in Absatz 1 genannten Personen befugt, dem Jugendamt die für die Einschätzung oder die Abwendung der Gefährdung erforderlichen personenbezogenen Daten mitzuteilen; ...“

Zu Nummer 3 (Artikel 1 – § 2 Abs. 4 – neu – KiSchZusG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass § 2 Abs. 4 wie folgt formuliert wird:

„Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt“.

Wie bereits in der Begründung hervorgehoben, versteht sich das Kinderschutzgesetz als notwendige Ergänzung der bundes- und landesrechtlichen Anstrengungen zur Verbesserung des Kinderschutzes (vgl. Bundesratsdrucksache 59/09, S. 7). Dementsprechend stellt Artikel 1 § 1 Abs. 4 bereits jetzt klar, dass die Bestimmungen über die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch unberührt bleiben. Darüber hinaus stellt Artikel 1 § 3 Abs. 4 klar, dass sich die Mitteilungspflichten und -befugnisse der Angehörigen der Polizei, der Staatsanwaltschaften und der Gerichte nach den für sie geltenden speziellen Vorschriften richten.

In Übereinstimmung mit diesen Regelungen darf sich ein Verweis auf weitergehende Vorschriften nicht nur auf Landesrecht beziehen, sondern muss auch weitergehendes Bundesrecht einschließen. Dementsprechend muss ein neuer § 2 Abs. 4 klarstellen, dass dem Kinderschutz dienende weitergehende Vorschriften unberührt bleiben.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 – § 3 KiSchZusG)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die Bundesregierung stützt die Regelung auf ihre Gesetzgebungskompetenz im Bereich der öffentlichen Fürsorge (Artikel 74 Abs.1 Nr. 7 GG). Die (auch Lehrer treffende) Pflicht, das Jugendamt über Kindeswohlgefährdungen zu informieren, betrifft nicht das in ausschließlicher Länderkompetenz liegende allgemeine Schulwesen bzw. die „Bildung“ der Kinder, sondern deren allgemeines Wohl im Sinne der öffentlichen Fürsorge.

Derartige Regelungen sind dem Bundesrecht auch sonst nicht fremd. So bestimmt § 87 Abs. 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG): „Öffentliche Stellen sollen unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen von einer besonderen Integrationsbedürftigkeit im Sinne einer nach § 43 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung“. Diese von den Ländern akzeptierte Bestimmung ist – wie § 3 KiSchZusG – auch auf den Schulbereich anwendbar.

Zu Nummer 5 (Artikel 1a – neu – § 20e SGB V)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Angesichts der unterschiedlichen Zuständigkeiten bei der Vorsorge und Versorgung von Kindern sind eine Verzahnung der einzelnen Leistungsbereiche und eine Kooperation der zuständigen Leistungsträger besonders wichtig. Die nunmehr jedoch gewünschte finanzielle Absicherung von Netzwerken, die sich die allgemeine Gesundheitsvorsorge und soziale Fürsorge zum Ziel gesetzt haben, ist keine Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung. Diese gewährt vielmehr medizinische und präventive Leistungen im Rahmen der Gesundheitsförderung für ihre Versicherten. Allgemeine Gesundheitsvorsorge der Bevölkerung und soziale Fürsorge sind Aufgaben in originärer Zuständigkeit der Länder und Kommunen. Hierzu gehören auch die ämterübergreifende Verzahnung und die Schaffung von integrierten Angeboten sowie die Einrichtung von Netzwerken, die unterstützende und entlastende Leistungen für Schwangere und Familien vorsehen. Krankenkassen haben demgegenüber die Möglichkeit, Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und gesundheitlichen Prävention in Lebenswelten z. B. im Stadtteil durchzuführen. Solche Angebote können kommunale Leistungen ergänzen, jedoch nicht ersetzen.

Zu Nummer 6 (Artikel 2 Nr. 2 – § 72a Abs. 2 und 3 SGB VIII)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass die Verpflichtung zur Vorlage von Führungszugnissen auf die-

jenigen Erlaubnistatbestände beschränkt wird, die sich mit Einzelpersonen befassen (Tagespflege § 43 und Vollzeitpflege § 44). Im Hinblick auf das Personal in den Einrichtungen (§ 45) und das für die Übernahme von Vereinsvormundschaften eingesetzte Personal bei Vereinen (§ 54) erscheint die Selbstverpflichtung der Träger der Einrichtungen und Dienste bzw. der Vereine nach Absatz 2 ausreichend.

Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„(3) Von den Personen, die einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 oder zur Vollzeitpflege nach § 44 bedürfen, sollen sich die zuständigen Behörden zur Beurteilung der persönlichen Eignung vor der Erteilung der Erlaubnis und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.“

Zu Nummer 7 (Artikel 2 Nr. 2 – § 72a Abs. 3 Satz 2 und 3 – neu – SGB VIII)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Den Bedenken im Hinblick auf die Belastung der Verwaltung wird durch den Vorschlag zu Nummer 6 Rechnung getragen. Im Übrigen ist es den Ländern unbenommen, im Hinblick auf Verfahrensregelungen von ihrem Abweichungsrecht nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 GG Gebrauch zu machen.

Zu Nummer 8 (Artikel 2 Nr. 3 – § 86c Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 SGB VIII)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 3)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Regelung will – anders als Absatz 3 – nicht nur dem Schutzauftrag nach § 8a gerecht werden, sondern die Übermittlung aller Daten, die für die Hilfestellung und den Zuständigkeitswechsel maßgeblich sind, durch ein geeignetes Verfahren sicherstellen (Satz 1). Um den Ländern den geforderten Handlungs-

spielraum einzuräumen, wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Werden Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 unterliegen, fortgesetzt, so ist die Fallverantwortung unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen zu übergeben.“

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a reicht die pauschale Verpflichtung zur Anwendung eines geeigneten Übergabeverfahrens nicht aus. Im Interesse eines wirksamen Kinderschutzes ist ein Übergabegespräch unerlässlich, da häufig erst im mündlichen Austausch spezifische Schwierigkeiten eines Falles wahrgenommen werden. Im Kinderschutz spielen zudem oft Wahrnehmungen von Fachkräften eine wichtige Rolle, die sich der schriftlichen Falldokumentation entweder grundsätzlich entziehen oder sich dort aus anderen Gründen nicht wiederfinden. Um die Chancen zu erhöhen, dass diese Informationen nicht verloren gehen, ist der mündliche Austausch unerlässlich. Das Gespräch kann aber – wie in der Begründung ausgeführt – auch telefonisch geführt werden. Im Hinblick darauf, dass es hier anders als in Absatz 2 nicht zu einer Fallübergabe im Rahmen eines Zuständigkeitswechsels kommt, wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem der Personensorgeberechtigte sowie das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen sind, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

Da die Mitteilungspflicht nach Absatz 3 unabhängig von einem Zuständigkeitswechsel besteht, kommt als Standort für die Regelung in den Sätzen 1 und 2 auch § 8a in Betracht.